

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand der Anpassung:

- *Flugfeld Wangen-Lachen, neu*
- *Flugfeld Biel-Kappelen, Anpass.*
- *Flugfeld Sitterdorf, Anpass.*
- *Regionalflugplatz Lausanne-La Blécherette Anpass.*
- *Flugfeld Hausen am Albis, Fortschr.*
- *Segelflugfeld Courtelary, Fortschr.*
- *Flugfeld Langenthal, Fortschr.*
- *Flugfeld Saanen, Fortschr.*
- *Flugfeld Thun, Fortschr.*
- *Segelflugfeld Bellechasse, Fortschr.*
- *Regionalflugplatz St. Gallen-Altenrhein, Fortschr.*
- *Segelflugfeld Amlikon, Fortschr.*
- *Flugfeld Lommis, Fortschr.*
- *Segelflugfeld Montricher, Fortschr.*
- *Flugfeld Môtiers, Fortschr.*

Prüfungsunterlagen: Sachplanentwurf vom 03.02.2016
Erläuterungen vom 03.02.2016

Planende Bundesstelle: BAZL

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss erstem SIL-Entscheid (18.10.2000) wird ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des anlagespezifischen Teil IIIC definiert. Mit der vorliegenden Anpassung wird die 11. Serie Objektblätter zur Genehmigung unterbreitet. Sie umfasst ein neues Objektblatt (Wangen-Lachen), drei Anpassungen der Objektblätter (Biel-Kappelen: Verschiebung der Graspiste, Sitterdorf und Lausanne-La Blécherette: kleinere Anpassungen am Perimeter) sowie elf Fortschreibungen (Hausen am Albis, Courtelary, Langenthal, Saanen, Thun, Bellechasse, St. Gallen-Altenrhein, Amlikon, Lommis, Montricher und Môtiers). In erster Linie handelt es sich bei diesen Fortschreibungen um Anpassungen des Gebiets mit Hindernisbegrenzung, da neue ICAO-konforme Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom BAZL genehmigt und bereits in Kraft getreten sind. Die geplanten Änderungen des Sachplans wirken sich unterschiedlich auf Raum und Umwelt aus und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt

	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, präzisiert der Bund mit der vorliegenden Anpassung, welche Ziele er für die neun betroffenen Anlagen verfolgt und wie diese mit den räumlichen Entwicklungszielen und -Nutzungen abgestimmt sind. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten entspricht den übrigen Objekten des Sachplans.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Die Grundlage für die Erarbeitung und die Anpassung der Objektblätter ist das in den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung (SIL IIIB – 15/16) vorgesehene Koordinationsprotokoll. Darin werden die die Ergebnisse der Zusammenarbeit festgehalten. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden (insbesondere für das neue Objektblatt für das Flugfeld Wangen-Lachen), unter Einbezug der betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhalter), alle Interessen ermittelt und beurteilt; die Konflikte und Differenzen (insbesondere bezüglich des Flottenmixes und des Flugbetriebes in Biel-Kappelen) wurden aufgezeigt und Massnahmen formuliert. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist somit sichergestellt.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Im Koordinationsprozess des Sachplans wurden Massnahmen zur besseren Einordnung der Anlagen auf lokaler/regionaler Ebene geprüft und die nachteiligen Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst beschränkt. Aufgrund der Eingaben des Kantons Bern wurde im Fall von Biel-Kappelen das Objektblatt bezüglich Flugbewegungen und -betrieb präzisiert.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung der betroffenen Kantone ZH, BE, SZ, ZG, FR, AR, SG, TG und VD sowie die Ämterkonsultation haben grundsätzlich keine Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem konzeptionellen Teil ab des Sachplans ab. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone sowie die betroffenen Gemeinden und Flugplatzhalter wurden im anlagespezifischen Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden in Koordinationsprotokollen festgehalten.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Kantone und Gemeinden zwischen Juni und August 2015 Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde zwischen Juni und September 2015 durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone hatten Anlässlich der Anhörung im Quartal 3/2015 Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung und Zusammenarbeit. Er informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt

Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des BAZL, des ARE sowie bei den Raumplanungsfachstellen der involvierten Kantone konsultiert werden; auf Anfrage kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt
---	---	------------------------

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 03.02.2016

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

DIE Direktorin



Dr. Maria Lezzi